

1137 sind die Bezirksausschüsse, die des Kreisvereines die landwirtschaftlichen Kreisausschüsse, die des Gesamtvereins der Landwirtschaftsrat in München. Letzterem obliegt die Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Interessen des Landes, die Erstattung von Gutachten bei gesetzgeberischen und organisatorischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, die Mitwirkung bei zentralen Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft.

1138 Beim Landwirtschaftsrat ist mit staatlichen Zuschüssen eine „Baustelle“ errichtet. Sie erteilt Behörden und Privaten in den Angelegenheiten des Bauwesens Rat und Auskunft und leistet auch unmittelbare technische Hilfe bei Bauausführungen. Neben dem allgemeinen landwirtschaftlichen Verein bestehen landwirtschaftliche Sondervereine, so Tierzuchtvereine, Obst- und Gartenbauvereine, Ankaufs- und Absatzvereine, Dampfdreschmaschinenengenossenschaften u. a. Es sind zurzeit über 6000.

1139 5. Aus Vertretern der landwirtschaftlichen Vereine aller deutschen Staaten ist der Deutsche Landwirtschaftsrat gebildet, der dazu dient, die Interessen der deutschen Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit öffentlich zu vertreten und diesen Interessen in allen wichtigen Fragen durch Begutachtung, Vorstellungen und Anträge bei den Regierungen Gehör zu verschaffen. Daneben besteht die aus Fachmännern zusammengesetzte Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, die den Landbau durch Veranstaltung von regelmäßigen Ausstellungen, Versammlungen usw. zu heben sucht.

### III. Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft.

1140 1. In manchen Gemeindebezirken ist die zweckmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke sehr erschwert, weil der Besitz des einzelnen in kleine Parzellen zersplittert ist, die sich an verschiedenen Plätzen befinden, und weil die Anlage der Feldwege unzweckmäßig ist. Eine Abhilfe bietet das Institut der Flurbereinigung, das durch ein besonderes bayerisches Gesetz geregelt ist. Sie bezweckt eine bessere Benützung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken und durch Regelung der Feldwege. Jeder Beteiligte erhält wieder so viel Grundbesitz, als er vor der Regelung besessen hat, jedoch zusammenhängend. Die Flurbereinigung kann, wenn einzelne Beteiligte sich dagegen sträuben, auch zwangsweise durchgeführt werden; es ist aber notwendig, daß die Mehrzahl der Beteiligten damit einverstanden ist (sind weniger als zwanzig beteiligt, so muß sogar eine Mehrheit von drei Fünftel vorhanden sein), weiter, daß die Mehrheit mehr als die Hälfte der Vereinigungsfläche besitzt und außerdem mehr als die Hälfte der von den beteiligten Grundstücken



zu entrichtenden Grundsteuer bezahlt. Die Leitung und Durchführung der Flurbereinigungen erfolgt durch eine besondere Behörde, die beim Staatsministerium des Innern gebildete Flurbereinigungs-kommission. <sup>1141</sup> Nötigenfalls können auch für die einzelnen Regierungsbezirke besondere Flurbereinigungskommissionen gebildet werden. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt bei Flurbereinigungen geringeren Umfangs durch einen Geometer, bei umfangreicheren Arbeiten durch einen besonders gebildeten Flurbereinigungsauschuß. Zur Entscheidung von Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht gebildet.

2. Im Interesse der Landwirtschaft wird der Handel mit <sup>1142</sup> ländlichen Grundstücken, der oft Gelegenheit zur Ausbeutung bietet, behördlich überwacht. Wer mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig handelt, hat ein Geschäftsbuch zu führen; er hat vor Vertrümmung eines Gutes der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen, und dieser die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Besondere Bestimmungen bestehen für den Handel mit Waldgrundstücken.

3. Die Staatsregierung wendet ihre Aufmerksamkeit <sup>1143</sup> Krankheiten und Tieren (Insekten) zu, die dem Pflanzenbau schädlich sind; sie belehrt die Landwirte hierüber und gibt ihnen die zur Bekämpfung erforderlichen Mittel an die Hand. Insbesondere fördert der Staat die Obstbaumzucht. Die Kreiswanderlehrer, die Vorstände der Gartenbauschulen, der Landesinspektor für Obst- und Gartenbau, geben hierüber unentgeltlich sachverständigen Rat; die Gemeinden erhalten staatliche Unterstützungen für Anpflanzungen.

Für das ganze Reich sind gewisse Einfuhrverbote <sup>1144</sup> erlassen worden zum Schutze gegen den Kartoffelkäfer, gegen die dem Obst schädliche San José-Schildlaus und gegen den gefährlichsten Feind des Weinbaus, die Reblaus. Zur Bekämpfung der letzteren haben die am Weinbau besonders beteiligten europäischen Staaten eine internationale Reblauskonvention geschlossen. Ein besonderes Reichsgesetz ordnet eine ständige Ueberwachung aller Weinbaubezirke, die Vernichtung der von der Reblaus ergriffenen Reben und die Desinfektion des verseuchten Bodens an. Auf verseuchten Flächen kann der Anbau von Reben zeitweise ganz verboten werden. Die von diesen Maßregeln betroffenen Rebenbesitzer erhalten Entschädigung aus der Staatskasse. Die Entschädigungen werden in Bayern durch eine aus drei weinbauberständigen Personen gebildete Kommission ermittelt und durch die Kreisregierungen, Rammern des Innern, festgesetzt.

1145 4. Die Durchführung von Kulturunternehmungen ist häufig nicht möglich, weil es den Beteiligten an den erforderlichen Mitteln fehlt. Um Abhilfe zu schaffen, wurde für Bayern die Landes-kulturrentenanstalt errichtet. Sie ist in erster Linie dazu bestimmt, Darlehen für Kulturunternehmungen zu gewähren; als solche gelten hauptsächlich Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Flurbereinigungen (s. Nr. 1140), Urbarmachung öder Flächen, Verbesserungen (sogenannte Meliorationen) von Feldern, Wiesen, Weiden und Moorgründen, Aufforstung öder Flächen, Fischereianlagen, Herstellung von Wasserleitungen und andere ähnliche Unternehmungen. Außer für Kulturunternehmungen gewährt die Landes-kulturrentenanstalt auch Mittel zur Herstellung von Stau- und Triebwerksanlagen und von Sammelbecken zur Erzeugung und Abgabe von elektrischer Kraft für das Kleingewerbe und die Landwirtschaft und zu Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung und die Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter.

1146 Die Darlehen können in der Regel durch die Anstalt nicht gekündigt werden. Die Zurückzahlung erfolgt durch jährliche Zuschläge zu den gezahlten Zinsen, doch steht dem Schuldner auch frühere Zurückzahlung frei. Die Darlehen sind in der Regel durch Hypothekenbestellung sicher zu stellen. Zur Verbescheidung der Gesuche um Darlehen, zur Auszahlung der Darlehen und zur Ueberwachung der Darlehensverwendung ist eine eigene Behörde beim Ministerium des Innern gebildet, die Landes-kultur-Rentenkommission. Die Darlehensgesuche sind in der Regel bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen durchgeführt werden soll, anzubringen. Diese hat die erforderlichen Erhebungen für die Prüfung des Gesuchs zu pflegen.

1147 Zur Beschaffung der Mittel für die Darlehensgewährungen hat der bayerische Staat ein besonderes Anlehen, die Landes-kultur-Rentenschuld, aufgenommen; die einzelnen Schuldverschreibungen werden als Landes-kultur-Rentenscheine bezeichnet. Der Höchstbetrag, zu dem Landes-kultur-Rentenscheine ausgegeben werden dürfen, beträgt zurzeit fünfzig Millionen Mark.

1148 5. Weiter unterstützt der Staat die Landwirtschaft durch die Förderung der ebenfalls dem landwirtschaftlichen Kredit dienenden Bayerischen Landwirtschaftsbank in München. Eine unmittelbare pekuniäre Unterstützung wird dem Landbau endlich zuteil durch die nicht unerheblichen Getreide- und Viehzölle,<sup>2</sup> welche als Schutzzölle (s. Nr. 1420) den Zweck haben, die

<sup>2</sup> Die Getreidezölle betragen z. B. für Weizen und Spelz 7 M. 50 Pf., für Roggen, Gerste und Hafer 7 M. auf 100 Kilogramm, gegenüber



Getreidepreise zu erhöhen und hierdurch dem inländischen Getreide auf dem Markte den Wettbewerb mit dem Auslandsgetreide zu ermöglichen. Allerdings werden diese Getreidezölle von vielen Seiten scharf bekämpft, weil sie eine Verteuerung des unentbehrlichsten Nahrungsmittels (des Mehls und Brots) verursachen, und es wäre zu wünschen, daß die Lage unserer Landwirtschaft sie bald entbehrlich erscheinen lassen möchte.<sup>3</sup>

#### IV. Die Viehzucht.

Die Viehzucht ist eines der wichtigsten Förderungsmittel des 1149 Landbaus. Sie ist mit ihm fast untrennbar verbunden, da sie einerseits für Felder und Wiesen den Dünger liefert und andererseits eine angemessene Verwertung zahlreicher Erträge des Landbaus (Stroh, Futtermittel usw.) ermöglicht. Ihre Hauptbedeutung liegt aber darin, daß sie für den Landmann eine ergiebige Einnahmequelle ist; Fleisch, Fell, Milch u. a. und endlich die Tiere selbst bringt er auf den Markt.

1. Von großer Bedeutung für die Viehzucht ist die Erzielung 1150 guter und zweckentsprechender Tierrassen. Die erforderlichen Zuchttiere kann sich nicht jeder Landwirt, insbesondere nicht der halten, der nur kleinen oder mittleren Besitz hat. Das Gesetz verpflichtet deshalb in Bayern die Gesamtheit der Besitzer faselbaren *K i n d v i e h s* (d. i. Kühe und über ein Jahr alte Kalbinnen) einer Gemeinde, zusammen die erforderlichen *Z u c h t s t i e r e* anzuschaffen und zu unterhalten. Dieser ist es zunächst überlassen, im Wege der freien Vereinbarung, insbesondere im Wege der Genossenschaftsbildung dieser Verpflichtung nachzukommen. Erfüllen sie aber freiwillig diese Aufgabe nicht oder nicht in genügender Weise, so hat die Gemeindeverwaltung die notwendigen Anordnungen zu treffen und für Deckung der Auslagen zu sorgen. Sie werden für die Regel durch Erhebung von Sprunggeldern und von Umlagen der beteiligten Grundbesitzer bestritten. Viehbesitzer, die selbst geeignete Stiere halten, sind von der Teilnahme an diesen Vereinigungen befreit; auch Mitglieder von Zuchtvereinigungen können hierbon befreit werden.

Ländern dagegen, mit welchen wir durch Zollverträge verbunden sind, mindestens 5 M. 50 Pf. beziehungsweise 5 M. und 4 M.

<sup>3</sup> Von der Gestaltung und Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens war bereits früher (s. Nr. 984) die Rede; desgleichen von dem Wert eines ausgebildeten Grundbuch- und Hypothekenrechts (Nr. 418) und von den für die Landwirtschaft wichtigen Hypothekenbanken (Nr. 1040). Ueber die staatliche Hagel- und Viehversicherung s. Nr. 1112—1117. Wegen des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens s. Nr. 792 und 815.